

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Verwaltung, Energie und Umwelt**

zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: Verfahren zur Entscheidung über die Verwendung von
Nachlässen; Bildung der Nachlasskommission

Bezug:

Anlagen: 0

Beschlussantrag:

1. Zur Erarbeitung von Vorschlägen für die Verwendung von Nachlässen wird eine Nachlasskommission aus Mitgliedern des Gemeinderats und der Verwaltung eingesetzt. Jede Fraktion entsendet dabei ein Mitglied und eine Stellvertretung. Stimmberechtigt sind die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister bzw. deren Stellvertretung und die Mitglieder des Gemeinderats.
2. Aus den Reihen des Gemeinderats werden folgende Personen in die Nachlasskommission entsandt:

Ordentliche Mitglieder	Stellvertretung
a.	(AL/GRÜNE)
b.	(CDU)
c.	(SPD)
d.	(LINKE)
e.	(FDP)
f.	(WUT)
g.	(PIRATEN)

Finanzielle Auswirkungen		Jahr.	Folgej.:
Investitionskosten:	€	€	€
Bei HHStelle veranschlagt:			
Aufwand/Ertrag jährlich	€	ab:	

Ziel:

Übereinkommen zwischen dem Gemeinderat und der Verwaltung zu einem Verfahren über die Verwendung von Nachlässen und die Bildung einer Nachlasskommission.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Der Universitätsstadt Tübingen wurde zuletzt der Nachlass von Frau Stefanie Wechsler und Frau Dr. Gudrun Schaal in Teilen vermacht. Die Stadt darf diesen nach den Bestimmungen des Vergleichs nur für kulturelle und soziale Zwecke im Einvernehmen mit dem Land Baden-Württemberg verwenden (siehe Vorlage 410/2012). Es ist daher ein Verfahren zu entwickeln, wie es in Fällen, in denen eine politische Entscheidung über die Verwendung von Nachlässen möglich ist, zu .

2. Sachstand

Anders als bei Schenkungen und Spenden entscheidet die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister abschließend über die Annahme von Nachlässen. Über die Verwendung des Nachlasses dagegen muss nach den Wertgrenzen der Hauptsatzung in der Regel der Gemeinderat entscheiden. Die Verwaltung schlägt daher ein 3-stufiges Verfahren vor:

2.1. Vorschlagsliste der Verwaltung

Die Verwaltung erarbeitet nach den Vorgaben des Testamentes Vorschläge für die Verwendung des Nachlasses. Die Summe aus den Vorschlägen soll dabei die Höhe der aus dem Testament zu erwartenden Summe überschreiten. An der Erstellung der Liste arbeiten in der Regel mit:

- Die Leitungen der Fachbereiche, Ämter und Stabsstellen, ggf. Geschäftsführungen der Gesellschaften, in deren Zuständigkeit nach den Vorgaben des Testamentes die möglichen Verwendungszwecke liegen
- die Rechtsabteilung und
- das Büro des Oberbürgermeisters für die Geschäftsführung

Enthält das Testament keine Vorgaben über den Verwendungszweck entscheiden die Dezer- natsleitungen zunächst, welche Fachbereiche, Ämter und Stabsstellen, ggf. Geschäftsfüh- rungen der Gesellschaften mit der Erarbeitung von Vorschlägen betraut werden.

2.2. Vorschlagsliste der „Nachlasskommission“

Die neu gebildete „Nachlasskommission“, eine gemeinsame Kommission aus Gemeinderat und Stadtverwaltung, erarbeitet auf der Grundlage des Verwaltungsvorschlages einen kon- kreten Vorschlag für die Verwendung, über den dann gegebenenfalls der Gemeinderat bzw. ein anderes gemeinderätliches Gremium (abhängig von den Wertgrenzen der Hauptsatzung) entscheidet. Die Mitglieder des Gemeinderats können selbstverständlich weitere oder andere Verwendungszwecke vorschlagen. Falls nach dem Testament das Einvernehmen Dritter für die Verwendung des Nachlasses erforderlich ist, holt die Rechtsabteilung dieses für den in der Kommission erarbeiten Vorschlag ein.

Die Nachlasskommission setzt sich wie folgt zusammen:

- Gemeinderat: Eine Vertretung und Stellvertretung je Fraktion. Diese werden wie die anderen Kommissionen zu Beginn jeder Legislatur benannt, Umbesetzungen sind durch Beschluss des Gemeinderats jederzeit möglich.
- Verwaltung: Den Vorsitz der Kommission hat die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister, die Geschäftsführung hat das Büro des Oberbürgermeisters. Zudem sind die Rechtsabteilung und die Leitungen der Fachbereiche, Ämter und Stabsstellen, ggf. Geschäftsführungen der Gesellschaften, aus deren Reihen Vorschläge auf der Vorschlagsliste der Verwaltung stehen sowie ggf. die Dezernatsleitungen in der Kommission vertreten.

2.3. Beschlussfassung

Über den Vorschlag der Kommission wird nach den Zuständigkeiten der Hauptsatzung entschieden. Ist die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister abschließend zuständig, sagt dieser zu, den Vorschlag der Kommission zu übernehmen.

3. Vorschlag der Verwaltung

Zur Erarbeitung von Vorschlägen für die Verwendung von Nachlässen wird eine Nachlasskommission aus Mitgliedern des Gemeinderats und der Verwaltung eingesetzt. Jede Fraktion entsendet dabei ein Mitglied und eine Stellvertretung. Stimmberechtigt sind die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister bzw. deren Stellvertretung und die Mitglieder des Gemeinderats.

4. Lösungsvarianten

Es können andere Verfahren vorgeschlagen werden.

5. Finanzielle Auswirkung

keine

6. Anlagen